

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Der EPS wird für Acker<sup>1</sup>- und Dauerkulturflächen (Weinbau, Obstbau)<sup>2</sup> in Bayern gewährt,

- die innerhalb von Natura-2000-Gebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 des BNatSchG (die dazugehörige Gebietskulisse wird jährlich vom StMUV zur Verfügung gestellt und ist in der Feldstückskarte im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informationssystem (iBALIS) für das jeweilige Antragsjahr aufrufbar) liegen,
- die produktiv genutzt werden (Pflege und Ernte nach ortsüblichen Normen inkl. Verwertung der Ernte; ausgenommen von der Förderung sind Brachen bzw. Stilllegungen<sup>3</sup>),
- deren Feldstücke sich zu mindestens 1 000 m<sup>2</sup> mit der Gebietskulisse überlappen und
- für die keine Ausnahme vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel gemäß § 4 Abs. 2 PflSchAnwV besteht.

<sup>2</sup>Die Beschränkungen nach § 4 Abs. 1 PflSchAnwV werden vom Zuwendungsempfänger auf allen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs im gesamten Bewilligungszeitraum beachtet. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz nach § 11 PflSchG werden vom Zuwendungsempfänger für alle Flächen des Betriebs geführt.

---

<sup>1</sup> **[Amtl. Anm.:]** Als Ackerfläche zählen alle Flächen mit einem der Nutzungscodes, die in der „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises“ in der Spalte „Status“ mit „AL“ gekennzeichnet sind.

<sup>2</sup> **[Amtl. Anm.:]** Die für Wein- und Obstbau jeweils gültigen Nutzungscodes werden im Merkblatt „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ des jeweiligen Antragsjahres bekannt gegeben.

<sup>3</sup> **[Amtl. Anm.:]** Die für die Brachen/Stilllegungen jeweils gültigen Nutzungscodes werden im Merkblatt „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ des jeweiligen Antragsjahres bekannt gegeben.